

**Statuten**

**der**

**GeWo Burgdorf Genossenschaft**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Firma und Sitz</b>	<b>3</b>
Artikel 1    Firma / Sitz	3
<b>2. Zweck und Mittel</b>	<b>3</b>
Artikel 2    Grundidee	3
Artikel 3    Zweck und Mittel	4
Artikel 4    Vermietung	4
<b>3. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten</b>	<b>4</b>
Artikel 5    Erwerb der Mitgliedschaft	4
Artikel 6    Pflichten der Mitglieder	5
Artikel 7    Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Artikel 8    Austritt	6
Artikel 9    Ausschluss	6
<b>4. Finanzielle Bestimmungen</b>	<b>7</b>
<b>4.1 Mittel der Genossenschaft</b>	<b>7</b>
Artikel 10   Ausstattung der Grundeigentümerin	7
Artikel 11   Betriebsmittel	7
Artikel 12   Haftung	7
<b>4.2 Rechnungswesen</b>	<b>7</b>
Artikel 13   Jahresrechnung und Geschäftsjahr	7
Artikel 14   Entschädigung der Organe	8
<b>5. Organisation</b>	<b>8</b>
<b>5.1 Organe</b>	<b>8</b>
Artikel 15   Überblick	8
<b>5.2 Generalversammlung</b>	<b>8</b>
Artikel 16   Befugnisse	8
Artikel 17   Einberufung und Leitung	9
Artikel 18   Stimmrecht	10
Artikel 19   Beschlüsse und Wahlen	10
<b>5.3 Der Vorstand und seine Ausschüsse und Kommissionen</b>	<b>11</b>
Artikel 20   Wahl und Wählbarkeit	11
Artikel 21   Aufgaben	11
Artikel 22   Kompetenzdelegation	12
Artikel 23   Siedlungsorganisation	12
Artikel 24   Vorstandssitzungen	12
<b>5.4 Revisionsstelle bzw. Rechnungsrevisoren</b>	<b>13</b>
Artikel 25   Wahl	13
Artikel 26   Aufgaben	13
<b>6. Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
Artikel 27   Statutenänderungen	14
Artikel 28   Reglemente	14
Artikel 29   Liquidation	14
Artikel 30   Liquidationsüberschuss	14
Artikel 31   Fusion	14
Artikel 32   Mitteilungen und Publikationsorgan	15

**Anmerkungen:** In diesen Statuten wird aus redaktionellen Gründen nur die Mehrzahl oder die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form mit eingeschlossen.

Die Verwaltung der Genossenschaft wird im Folgenden als "Vorstand" bezeichnet.

## **1. Firma und Sitz**

### **Artikel 1 Firma / Sitz**

Firma / Sitz

Unter der Firma GeWo Burgdorf Genossenschaft besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete, im Handelsregister eingetragene, gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz und Gerichtsstand in Burgdorf. Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

## **2. Zweck und Mittel**

### **Artikel 2 Grundidee**

Grundidee

Das Baureglement Burgdorf Art. ZPP 27 strebt mit der Überbauungsordnung Thunstrasse die Schaffung von Voraussetzungen für experimentelles Wohnen an. Bestandteil der Überbauungsordnung sind unter anderem die "Überbauungsvorschriften" sowie die "Leitlinien der Planung" (nachstehend "Leitlinien"). Gemäss Art. 3 Abs. 3 der Überbauungsvorschriften sind die Leitlinien für die Umsetzung des Projekts wegleitend.

Ziel

Gemäss Leitlinien ist es Ziel des Projekts, mit baulichen und betrieblichen Massnahmen ein attraktives Wohnen im Sinne des Zusammenlebens verschiedener Generationen zu ermöglichen. Es soll damit auch dem stetig wachsenden Mangel an Pflege und Betreuungspersonen entgegen gewirkt werden, es können Kosten gespart und vor allem ein Beitrag an die Gesundheitsförderung der Siedlungsbewohnenden geleistet werden. Neben dem bedürfnisgerechten Wohnraum stehen Räume für gemeinschaftliche Nutzungen zur Verfügung. Mietflächen können professionellen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden, welche direkte, über die nachbarschaftlichen Möglichkeiten hinausgehende Unterstützung und Hilfe für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen in der Siedlung anbieten.

Umsetzung

Die Umsetzung dieser Ziele soll durch eine Betriebsorganisation mit genossenschaftlichen Strukturen gewährleistet werden. In Zusammenarbeit mit der Eigentümerin des Siedlungsareals und gleichzeitig Vermieterin (nachstehend "Grundeigentümerin") sowie den Nutzern der Siedlung soll das auf den Leitlinien basierende Betriebskonzept des Projekts regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

### **Artikel 3 Zweck und Mittel**

- Zweck Die Genossenschaft verfolgt in gemeinsamer Selbsthilfe und aktiver Mitarbeit gemeinnützig das Ziel, ihren Mitgliedern experimentelles, selbstbestimmtes und nachhaltiges Wohnen und Leben in der Überbauung Thunstrasse in Burgdorf zu ermöglichen.
- Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität.
- Gemeinnützigkeit Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.
- Die Genossenschaft kann mit zweckverwandten Organisationen zusammenarbeiten und sich nach Bedarf auch zusammenschliessen. Die Genossenschaft kann die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Wohngenossenschaften erwerben.
- Ziel Ziel der Genossenschaft ist:
- a) Die Schaffung eines generationenübergreifenden Netzes für ein Zusammenleben in der Siedlung, unter Nutzung persönlicher Ressourcen und in gemeinsamer Selbsthilfe;
  - b) Der Aufbau eines informellen und eines formellen Netzes von Hilfe- und Dienstleistungen zur Stärkung des sozialen Zusammenhaltes;
  - c) Die Erhaltung einer grösstmöglichen Autonomie auch im Alter, nach Bedarf bei Nutzung von spezifischen Dienstleistungen, welche erbracht werden durch Fachstellen, Fachpersonen und Freiwillige.

### **Artikel 4 Vermietung**

- Vermietung Die Genossenschaft schliesst mit der Grundeigentümerin eine Vereinbarung ab, durch welche gewährleistet wird, dass die Grundsätze der Genossenschaft bei der Vermietung berücksichtigt werden.

## **3. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten**

### **Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- Voraussetzungen Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie jede Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennt.

Die Mieter und Nutzer der Siedlung sind verpflichtet, Mitglied der Genossenschaft zu werden und während der Dauer der Miete / Nutzung zu bleiben.

Mindestens 80% der Mitglieder müssen Wohnungsmieter und -nutzer der Siedlung sein.

Mitgliederzahl

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Beitrittsgesuch /  
Vorstandsbeschluss

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs durch einen Vorstandsbeschluss. Mitglieder ohne Wohnung (z.B. Dienstleistungsanbieter) werden, ebenfalls nach schriftlichen Beitrittsgesuch, durch Vorstandsbeschluss aufgenommen. Sie müssen ein Interesse an der Umsetzung des Projekts nachweisen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Mitgliederregister

Der Vorstand führt ein Mitgliederregister. Er kann Aufnahmege-suche ohne Begründung ablehnen.

#### **Artikel 6 Pflichten der Mitglieder**

Mitgliederpflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) Die Statuten und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen und den vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig und unaufgefordert nachzukommen;
- b) Alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte;
- c) Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen könnten, dem Vorstand zu melden;
- d) Durch Verträglichkeit und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Genossenschaft zu fördern;
- e) Sich bei Eignung für ein Amt oder eine zumutbare Aufgabe in der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen und nach Möglichkeit an genossenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen.

#### **Artikel 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Erlöschen der  
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- c) automatisch auf den Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses, sofern mit dem Vorstand nicht die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft explizit vereinbart wird.

### **Artikel 8 Austritt**

**Austritt** Der Austritt setzt ein Austrittsgesuch voraus. Der Austritt ist für Mitglieder, die weder Mieter noch Nutzer sind, jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs oder auf den Zeitpunkt des Wegzugs aus der Siedlung möglich.

### **Artikel 9 Ausschluss**

**Ausschluss** Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt. Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten:

**Gründe**

- a) insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht;
- b) Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstands;
- c) vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.

Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es nicht (mehr) Mieter oder Nutzer ist und kein wesentliches Interesse an der Mitgliedschaft mehr erkennbar oder wenn dies aufgrund des 80%-Quorums gemäss Artikel 5 erforderlich ist.

**Mahnung / Kündigung** Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung voranzugehen, ausser wenn eine Abmahnung zum vornherein als nutzlos erscheint.

**Mitteilung** Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch Übergabe gegen Quittung eingeschriebenen Brief/A-Post plus mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

**Anrufung Richter** Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

## **4. Finanzielle Bestimmungen**

### **4.1 Mittel der Genossenschaft**

#### **Artikel 10 Ausstattung der Grundeigentümerin**

Ausstattung der  
Grundeigentümerin

Die Genossenschaft verfügt über kein formelles Genossenschaftskapital. Gemäss separater Vereinbarung mit der Grundeigentümerin der Siedlung wird die Genossenschaft von dieser mit einem Grundbetrag im Sinne einer Anschubfinanzierung für die Aufnahme des Betriebs ausgestattet.

#### **Artikel 11 Betriebsmittel**

Gemeinschaftsfonds

Der Betrieb der Genossenschaft wird in erster Linie durch laufende Entschädigungen der Grundeigentümerin finanziert. Dazu öffnet die Grundeigentümerin einen Gemeinschaftsfonds, welcher jährlich mit maximal 3% der vereinnahmten Nettomietzinsen gespeisen wird.

Weitere Betriebsmittel

Die Genossenschaft beschafft sich die restlichen erforderlichen Betriebsmittel aus:

- a) Geschenken, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen;
- b) Weiteren, gesetzlich zulässigen Massnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs

Mitgliederbeiträge

Sofern nötig, können durch die Generalversammlung Mitgliederbeiträge festgelegt werden.

#### **Artikel 12 Haftung**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der einzelnen Genossenschafter ist ausgeschlossen.

### **4.2 Rechnungswesen**

#### **Artikel 13 Jahresrechnung und Geschäftsjahr**

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen

Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die Art. 957 ff. OR sowie die branchenüblichen Grundsätze. Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen.

Prüfung Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle bzw. den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu unterbreiten.

Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Artikel 14 Entschädigung der Organe**

Entschädigung der Organe Die Mitglieder der verschiedenen Genossenschaftsorgane haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung richtet. Die Details zu den Entschädigungen sind im Reglement über die Finanziellen Bestimmungen und Entschädigungen geregelt.

### **5. Organisation**

#### **5.1 Organe**

##### **Artikel 15 Überblick**

Überblick Organe Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung (Gesamtheit der Mitglieder).
- b) Der Vorstand und seine Ausschüsse.
- c) Die Revisionsstelle bzw. die Rechnungsrevisoren.

#### **5.2 Generalversammlung**

##### **Artikel 16 Befugnisse**

Befugnisse Generalversammlung Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle bzw. der Rechnungsrevisoren.



- c) Genehmigung des Jahresberichts/Lageberichts des Vorstands.
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstands.
- f) Genehmigung des Voranschlags.
- g) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
- h) Festsetzung der allfälligen Mitgliederbeiträge.
- i) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft.
- j) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstands liegen.
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen.
- l) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

Anträge auf  
Traktandierung

Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäfts müssen spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist jeweils mindestens drei Monate zum Voraus bekannt zu geben.

Anträge innerhalb von  
Traktanden

Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

### **Artikel 17 Einberufung und Leitung**

Ordentliche General-  
versammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahrs statt.

Ausserordentliche Ge-  
neralversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle bzw. die Rechnungsrevisoren oder die Liquidatoren dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden. Die Einberufung hat innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

**Einberufung** Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Einladung Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle bzw. der Rechnungsrevisoren beigelegt; diese Unterlagen sind auch 20 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

**Leitung** Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstands geleitet. Sie kann auf Antrag des Vorstands einen Tagespräsidenten wählen.

### **Artikel 18 Stimmrecht**

**Grundsatz** Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

**Vertretung** Es kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Niemand kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

**Ausstand** Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstand haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

### **Artikel 19 Beschlüsse und Wahlen**

**Beschlussfähigkeit** Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statuten gemäss einberufen worden ist.

**Geheime Durchführung** Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmenden die geheime Durchführung verlangt. Der Vorstand ist berechtigt die geheime Durchführung anzuordnen.

**Beschlussfassung** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

**Vorbehalte** Die Art. 889 OR und Art. 18 Abs. 1 lit. d Fusionsgesetz (FusG) bleiben vorbehalten.

**Protokoll** Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **5.3 Der Vorstand und seine Ausschüsse und Kommissionen**

#### **Artikel 20 Wahl und Wählbarkeit**

Grundsatz, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern, von denen die Mehrheit Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Die Mieter und Nutzer haben Anspruch auf mindestens drei Sitze. Die Grundeigentümerin hat Anspruch darauf, zwei Vertreter zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen, die Stadt Burgdorf kann einen Vertreter vorschlagen. Die Generalversammlung darf die Wahl dieser Vorgeschlagenen nur aus wichtigen Gründen verweigern. Wird die Wahl eines Vorgeschlagenen abgelehnt, so kann ein anderer Vertreter vorgeschlagen werden.

Konstituierung

Der Vorstand inkl. des Präsidenten konstituiert sich selbst. Er kann einen Protokollführer ernennen, der nicht dem Vorstand anzugehören braucht.

Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

#### **Artikel 21 Aufgaben**

Kompetenzvermutung

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Befugnisse / Pflichten

Der Vorstand hat namentlich folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vertretung der Genossenschaft nach Aussen;
- b) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung deren Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Erstellung der notwendigen Reglemente;
- e) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift für die Genossenschaft;
- f) Führung der notwendigen Geschäftsbücher und des Mitgliederzeichnisses;
- g) Bezeichnung der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen, Erteilung der nötigen Weisungen, Überwachung der Geschäftstätigkeit;

- h) Regelung der Protokollführung der Generalversammlung;
- i) Einforderung der allfälligen Mitgliederbeiträge;
- j) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften;
- k) Erstellung des Voranschlags.

### **Artikel 22 Kompetenzdelegation**

Delegation	Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Ausschüsse) oder an ständige oder ad hoc Kommissionen zu übertragen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.
Organisations- und Geschäftsreglement	Der Vorstand erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement, welches die Aufgaben von Vorstand, Ausschüssen und Kommissionen festlegt sowie insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt.

### **Artikel 23 Siedlungsorganisation**

Siedlungsorganisation	Der Vorstand setzt als ständige Kommission eine Siedlungsorganisation ein, an welche er im Grundsatz die Aufgabe und die Kompetenzen überträgt, die Massnahmen für das experimentelle Wohnen auszugestalten und umzusetzen.  Die Details dieser Delegation, die Details der Kompetenzen und Aufgaben werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.
-----------------------	--

### **Artikel 24 Vorstandssitzungen**

Einberufung	Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern, ferner wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Beschlussfassung	Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.
Zirkulationsbeschluss	Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, alle Vorstandsmitglieder mitwirken und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt, gelten gefasste Zirkulationsbeschlüsse als gültige Vorstandsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Protokoll Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **5.4 Revisionsstelle bzw. Rechnungsrevisoren**

##### **Artikel 25 Wahl**

Wahl Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) und Art. 727c OR auf die Dauer von einem Jahr von der Generalversammlung zu wählen. Wahlen innert der Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Opting Out Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen;
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Rechnungsrevisoren Wird in diesem Sinn auf die eingeschränkte Revision verzichtet, so kann die Generalversammlung jederzeit ein oder zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von einem Jahr wählen, welche die Jahresrechnung zu prüfen und zu Handen der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben. Die Rechnungsrevisoren brauchen nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein.

##### **Artikel 26 Aufgaben**

Aufgaben Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisionsstelle bzw. die Rechnungsrevisoren legen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Mindestens ein Vertreter der Revisionsstelle bzw. der Rechnungsrevisoren wird zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Wird auf die eingeschränkte Revision verzichtet, so kann die Generalversammlung jederzeit zwei Rechnungsrevisoren wählen,

welche die Jahresrechnung zu prüfen und zu Handen der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 27 Statutenänderungen**

Genehmigung  
Statutenänderungen

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Grundeigentümerin.

### **Artikel 28 Reglemente**

Reglemente

Der Vorstand erlässt insbesondere folgende, durch die Generalversammlung zu genehmigende Reglemente:

- a) Reglement Finanzielle Bestimmungen und Entschädigungen
- b) Organisations- und Geschäftsreglement
- c) Betriebsreglement Siedlungszentrum

### **Artikel 29 Liquidation**

Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Grundeigentümerin.

Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

### **Artikel 30 Liquidationsüberschuss**

Liquidationsüberschuss

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden verbleibt, wird vollumfänglich und zwingend an eine Organisation mit ähnlicher, gemeinnütziger Zweckbestimmung, wie sie die Genossenschaft hat, übereignet.

### **Artikel 31 Fusion**

Fusion

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einer anderen gemeinnützigen Organisation beschliessen, sofern diese einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Fusion bedarf der Zustimmung der Grundeigentümerin.

Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstands. Er kann

dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

**Artikel 32 Mitteilungen und Publikationsorgan**

Mitteilungen / Publikationsorgan

Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post an die dem Vorstand mitgeteilten Adressen oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Burgdorf, 19. Dezember 2018

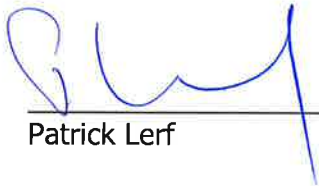
**Die Gründungsmitglieder:**



Christoph Wyss



Christina Stampfli



Patrick Lerf



Stefan Lucy

**Einwohnergemeinde Burgdorf**



Charlotte Gübeli

**Localnet AG**



Urs Gnehm



Marcel Stalder

**Spitex-Verein Burgdorf-Oberburg**  
der Bevollmächtigte:



Christoph Käser



Francesco Rappa